

HAUSORDNUNG

des Oberstufenzentrums Werder

- 1. Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit** sind die Grundlagen des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft. Grundlage sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, sie sind gewissenhaft einzuhalten, um den Schutz des Lebens und der Gesundheit aller hier tätigen Personen ständig zu gewährleisten.

Die guten materiellen Voraussetzungen sind zu erhalten und vor Zerstörung und Missbrauch zu schützen.

- 2. Die Schüler** sind durch die **gesetzliche Unfallversicherung** auf dem Weg von und zur Schule sowie während des Unterrichts und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen versichert.

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nur auf den Unterricht, die Pausen und sonstige schulische Veranstaltungen.

Auf dem gesamten **Schulgelände gilt die STVO**. Das **Parken** von KFZ ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen des OSZ gestattet. Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen. Für Schäden an abgestellten Fahrzeugen wird vom Schulträger keine Haftung übernommen.

3. Unterrichtsablauf

Das Schulgelände ist an den Unterrichtstagen von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Veranstaltungen aller Art außerhalb dieser Zeit müssen rechtzeitig vorher im Schulbüro angemeldet bzw. beantragt werden.

Unterrichtszeiten

Schulteil Werder

U – Stunde	Gruppe 1 Gebäude A	Gruppe 2 Gebäude B, C, D
0.	07:10 – 07:55 Uhr	
1. / 2.	08:00 – 09:30 Uhr	
	Frühstückspause	
3. / 4.	09:55 – 11:25 Uhr	
5. (nur Gruppe 1)	11:30 – 12:15 Uhr	Mittagspause (11:25 – 11:55 Uhr)
5. (nur Gruppe 2)	Mittagspause (12:15 – 12:45 Uhr)	11:55 – 12:40 Uhr
6.	12:45 – 13:30 Uhr	
7.	13:35 – 14:20 Uhr	
8.	14:25 – 15:10 Uhr	
9.	15:15 – 16:00 Uhr	

Entscheidend für die Gruppenzuordnung ist der Ort des Unterrichts der 5. Std.

Schulteil Groß Kreuz - Abteilung 4

U - Stunde	Unterrichtszeiten
1. / 2.	07:45 - 09:15 Uhr
3.	09:40- 10:25 Uhr
4./ 5.	10:35 - 12:05 Uhr
6. / 7.	12:35 - 14:05 Uhr
8.	14:15 - 15:00 Uhr
9.	15:05 - 15:50 Uhr

Zur Gewährleistung eines **pünktlichen Unterrichtsbeginns** sollen die Schüler mindestens fünf Minuten vor Stundenbeginn im Unterrichtsraum sein. Sollte eine Lehrkraft nicht zum Unterricht erscheinen, so ist dies vom Klassensprecher spätestens zehn Minuten nach Stundenbeginn dem Schulbüro mitzuteilen.

Vor dem **Verlassen des Unterrichtsraums** ist dieser aufzuräumen. Elektrogeräte und Beleuchtung sind auszuschalten und die Fenster sind zu schließen.

In den Computerräumen sind nach jeder Unterrichtseinheit die Computer herunterzufahren.

In den Pausen ist besonders darauf zu achten, dass Treppen und Flure - insbesondere die **Flucht- und Rettungswege** - freizuhalten sind.

Das **Rauchen** ist in der Schule und auf dem Schulgelände gemäß § 4 Abs. 3 BbgSchulG verboten. Dieses Verbot gilt auch für Wasserpfeifen und Elektro-Zigaretten.

Während der Schulzeit ist jeglicher **Alkoholkonsum** untersagt.

Bei besonderen schulischen Veranstaltungen kann durch die Schulleitung der Genuss von alkoholischen Getränken im geringen Umfang gestattet werden. Dabei ist auf ein angemessenes Angebot an alkoholfreien Getränken zu achten.

4. Verhalten auf dem Schulgelände und in den Gebäuden

Jeder Schüler trägt Mitverantwortung für Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel sind pfleglich und schonend zu behandeln, nicht mutwillig zu beschädigen oder zu zerstören. Für grob fahrlässig, vorsätzlich oder mutwillig entstandene Schäden haften die Verursacher.

Die Sauberkeit in den Toiletten ist zu gewährleisten.

Während der Pausen sind die durch die Schulleitung festgelegten Fachräume von den Schülern zu verlassen und von den Lehrkräften zu verschließen. Dies gilt nicht, wenn eine Lehrkraft die Aufsicht übernimmt.

Das bewegliche Inventar ist in den Räumen zu belassen, elektrische Geräte und Anlagen dürfen von den Schülern nicht eigenmächtig betätigt werden. Defekte oder unsachgemäß gesicherte Elektroanlagen sind ebenso wie jegliche andere Brandursachen oder Gefahrenquellen sofort beim Klassen- oder Fachlehrer zu melden. Dies gilt auch für Schäden in den Schulräumen und am Inventar.

Den Aufforderungen und Anordnungen der Lehrer, Angestellten und Hausmeister ist Folge zu leisten.

Den Schülern ist es verboten, Rauschmittel sowie Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes (BGB I, S. 432) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen (z. B. Jagdschein) sind oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt ist außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden bzw. von denen eine Gefahr für andere Personen ausgeht.

Während des Unterrichtes und sonstiger schulischer Veranstaltungen verbleiben alle elektronischen Geräte im ausgeschalteten Zustand können aber auf Anweisung des Lehrers für unterrichtliche Zwecke eingesetzt werden.

Foto- und Filmaufnahmen sind in der Schule nur mit Einverständnis der Beteiligten gestattet.

Um den schulischen Frieden sowie ein tolerantes und angstfreies Lernen zu ermöglichen, werden Erscheinungs- und Darstellungsformen extremistischer Gesinnung sowie gewaltbereiter Personenzusammenschlüsse auf dem gesamten Schulgelände nicht akzeptiert. Dieses gilt u.a. für sämtliche Kleidung, Symbole, Kennzeichen, Parolen, Schriften, Zahlencodes, Videos und Musik, durch deren Aussagegehalt andere diskriminiert, verunglimpft oder bedroht werden.

Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Besucher der Schule melden sich bitte im Schulbüro an.

5. Schulbesuch

Alle Schüler sind zum pünktlichen Erscheinen und zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer anderen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern oder den Schüler zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung muss spätestens am zweiten Schultag nach dem erstmaligen Fernbleiben schriftlich, telefonisch, per Fax oder Email erfolgen. Im Falle einer telefonischer Benachrichtigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Werktagen nachzureichen.

Eine Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichtes oder von einer teilnahmepflichtigen schulischen Veranstaltung kann nur aus wichtigen Gründen und auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers erfolgen. Dieser ist in der Regel mindestens 14 Tage vorher beim Klassenleiter abzugeben.

Die Bestimmungen der VV-Schulbetrieb, sind zu beachten.

6. Verhalten in Gefahrensituationen

Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege auf dem Schulgelände und in den Gebäuden

sind durchgängig freizuhalten. Die ungehinderte Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge darf nicht behindert werden.

Jegliche Gefahrensituationen (Brand, Havarien u. ä.) sind den Lehrkräften, den Mitarbeitern im Schulbüro oder dem Hausmeister zu melden.

Alarmzeichen sind zu beachten und Anweisungen der Lehrer zu folgen. Die Festlegungen des Räumungsplanes sind einzuhalten und das Gebäude ist unverzüglich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

Die Klassen sind hierzu in jedem Schulhalbjahr durch den Klassenlehrer zu belehren.

Die besonderen Festlegungen für den Sport- und naturwissenschaftlichen Unterricht sind einzuhalten.

Bei Schnee- und Eisglätte sind die gestreuten Wege zu benutzen.

Besondere Festlegungen für das Schulgebäude B

- Während der Nutzung des Raumes für den Schülerclub ist die ins Freie führende Fluchttür aufzuschließen.
- Alle Fluchttüren des Gebäudes zur Gewährleistung des 2. Rettungsweges dürfen nicht verstellt werden.
- Bei einer Brandbekämpfung in der Aula ist zuerst der Schlauch des Wandhydranten auszurollen und erst dann Löschwasser einzuspeisen.

7. Versicherung und Fundsachen

Jeder Unfall ist sofort dem Lehrer oder Schulbüro zu melden.

Fundsachen können im Schulbüro abgegeben bzw. abgeholt werden.

Wertgegenstände, größere Bargeldbeträge usw., sind nicht mit zur Schule zu bringen. Bei Verlust besteht keine Haftung seitens der Schule. Die Schüler sind für ihre persönlichen Sachen selbst verantwortlich.

Werder, 01.08.2014 ergänzt am 17.11.2020